



Absender:

Name \_\_\_\_\_

Institution \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

vhw – Bundesverband für  
 Wohnen und Stadtentwicklung e.V.  
 Zentrale Seminarverwaltung  
 Fritschestraße 27/28  
 10585 Berlin

Fax: 030 390473-690

TERMIN, ORT, DAUER

**NW175141**  
**Donnerstag,**  
**30. November 2017**  
 Mercure Hotel Bochum City  
 Massenbergr. 19-21  
 44787 Bochum  
 Telefon: 0234 969-0  
**Beginn:** 09:30 Uhr  
**Ende:** 16:30 Uhr

TEILNAHMEGEBÜHREN

310,00 € für Mitglieder des vhw  
 375,00 € für Nichtmitglieder  
 Die Teilnahmegebühren sind nach Erhalt der Rechnung vor Beginn der Veranstaltung ohne Abzug auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE59 3705 0198 0001 2098 16, BIC: COLSDE33XXX unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu zahlen.  
 In den Teilnahmegebühren sind eine Materialsammlung, das Mittagessen, Getränke/Kaffee/Tee während der Pausen enthalten.

ANMELDUNG / ABMELDUNG

Ihre An- oder Abmeldungen erbitten wir schriftlich per Post, Fax oder E-Mail an den vhw e.V., Zentrale Seminarverwaltung, Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin, Fax: 030 390473-690, [seminare@vhw.de](mailto:seminare@vhw.de), oder buchen Sie im Internet unter [www.vhw.de](http://www.vhw.de).

Senden Sie uns Ihre Anmeldung möglichst unter Benutzung des anhängenden Anmeldeformulars zu. Die Anmeldung ist verbindlich. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung mit einer Anreisebeschreibung sowie eine Rechnung. Bei fehlender Abmeldung, Stornierung weniger als 1 Werktag vor Veranstaltungsbeginn oder auch nur zeitweiser Teilnahme ist die volle Teilnahmegebühr zu zahlen. Bei einer Abmeldung, die nicht wenigstens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Schriftform erfolgt, sind 50 % der Teilnahmegebühr zu entrichten. Ein kostenfreier Teilnehmertausch ist bis Veranstaltungsbeginn möglich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns Programmänderungen, Referenten- oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Veranstaltungen vorbehalten müssen. In jedem Fall sind wir bemüht, Ihnen Absagen oder notwendige Änderungen so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Müssen wir eine Veranstaltung absagen, erstatten wir die bezahlte Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Bonn.



**vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.**  
**Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen**  
 Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn · Telefon: 0228 72599-46  
 Fax: 0228 72599-49 · E-Mail: [kguettler@vhw.de](mailto:kguettler@vhw.de)  
[www.vhw.de](http://www.vhw.de)



**Städtebau-,  
 Bauordnungsrecht,  
 Raumordnung**

**BauGB-Novelle 2017:  
 Praktische Folgen für die  
 Stadtplanung und für  
 Investoren**

**Donnerstag  
 30. November 2017  
 Bochum**

**in Kraft seit  
 13. Mai 2017**

## GUTE GRÜNDE FÜR IHRE TEILNAHME

Die Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) setzen die EU-Richtlinie 214/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur „Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ um. Folgende Änderungen sind wichtig:

Gem. § 13 b BauGB (neu) kann für Außenbereichsflächen bis zu 10.000 m<sup>2</sup> das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden, wenn sich diese Flächen an Innenbereichsflächen anschließen und das Planverfahren der Zulässigkeit von Wohnnutzungen dient.

Störfallbetriebe mit ihren Abständen von Betriebsbereichen zu schutzwürdigen Nutzungen müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Vereinfachte und beschleunigte Planverfahren im Abstandsbereich von Störfallbetrieben sind ausgeschlossen.

Mit dem „Urbanen Gebiet“ gemäß § 6 a BauNVO(MU) soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wohnnutzungen in gewerblich Nutzungsgemischten, lärmvorbelasteten Gebieten zu planen. Allerdings beschränkt der Wortlaut der Vorschrift die Planung nicht auf derart vorgeprägte Gebiete. Die Gebiete ähneln mit ihrem Nutzungsspektrum Mischgebieten, ohne dass es allerdings einer gleichgewichtigen Nutzungsmischung bedarf. Entscheidend wird sein, dass die TA Lärm für diese Gebiete um 3 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte vorgeben wird als für Mischgebiete, die Wohnnutzungen im „Urbanen Gebiet“ also erheblich stärkeren Lärmimmissionsbelastungen ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus gibt es Regelungen zu Fremdenverkehrsgebieten (§ 22 BauGB) und die Rechtsqualität von Ferienwohnungen wird in § 13 a BauNVO als Gewerbe- oder Beherbergungsbetrieb bestimmt.

Für die Praxis bedeutsam wird die Veröffentlichungspflicht der Bebauungsplanunterlagen in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet.

## IHRE REFERENTEN



**Dr. Christian Giesecke**



**Dr. Thomas Lüttgau**

sind Fachanwälte für Verwaltungsrecht und Partner der auf Verwaltungsrecht spezialisierten bundesweit tätigen Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen, Köln. Sie befassen sich mit öffentlichem Bau-, Umwelt- und Planungsrecht.

## AUF DEM SEMINAR TREFFEN SIE

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den für Planung und Baugenehmigung zuständigen Fachbereichen der Städte, Kreise und Gemeinden, deren Justizare sowie im Bau- und Planungsrecht tätige Rechtsanwälte, Vertreter von Investoren, Planer und Ingenieure.

## PROGRAMMABLAUF

### BauGB-Novelle 2017: Praktische Folgen für die Stadtplanung und für Investoren

09:30 Uhr Seminarbeginn

- 1. Rückblick auf das geltende Recht und Konsequenzen daraus**
  - Länderöffnungsklauseln zur Vorgabe von Mindestabständen von Windenergieanlagen
  - Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
  - § 13a BauGB und die gerichtliche Praxis

### 2. Ziele und Gründe der BauGB-Novelle 2017

- 3. „Urbane Gebiete“ (§ 6a BauNVO) – die Wunderwaffe der Stadtplanung?**
  - Anwendungsbereich und Festsetzungsmöglichkeiten
  - Abgrenzung zu anderen Gebietstypen – Schwierigkeiten bei der Typisierung?
  - Zulässiger Störungsgrad; Änderung der TA Lärm
  - Auswirkungen auf die Zumutbarkeit von Lärm in anderen Gebieten?
  - Erhöhung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung

### 4. Umweltverträglichkeitsprüfung

- Erweiterte Prüf- und Dokumentationspflichten
- Erweiterung des Katalogs der Umweltbelange in § 1 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
- Änderung und Erweiterung der Anforderung an den Umweltbericht
- Erhöhter Zeit- und Kostenaufwand durch erweiterte Prüfungs- und Dokumentationspflichten
- Beachtlichkeit von Fehlerfolgen, Anpassung des § 214 BauGB

### 5. Seveso-III-Richtlinie

- Berücksichtigung der Störfallbetriebe in der Bauleitplanung
- Festsetzungsmöglichkeiten und/-pflichten
- Verfahrensrechtliche Anforderungen an Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung)

### 6. Weitere praxisrelevante Änderungen

- Nachverdichtung auch im Außenbereich für den Wohnungsbau (§ 13b BauGB)
- Lockerung des Einfügens in § 34 Abs. 3a BauGB für Wohngebäude
- Sicherung von Fremdenverkehrsgebieten (§§ 22, 213 BauGB)
- „Spezial“-Vorhaben Ferienwohnung (§ 13a BauNVO)
- Die Bauleitplanung ist im Internet angekommen
- Auswirkungen der Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes auf die Bauleitplanung

16:30 Uhr Seminarende

11:00 und 14:45 Uhr Kaffeepausen  
12:30 bis 13:30 Uhr Gemeinsames Mittagessen

## HIERMIT MELDE ICH VERBINDLICH AN

### BauGB-Novelle 2017: Praktische Folgen für die Stadtplanung und für Investoren

NW175141, Donnerstag, 30. November 2017, Bochum

Name, Vorname

Dienstbezeichnung

Amt / Abteilung

Telefon

E-Mail

Name, Vorname

Dienstbezeichnung

Amt / Abteilung

Telefon

E-Mail

Name, Vorname

Dienstbezeichnung

Amt / Abteilung

Telefon

E-Mail

Rechnungsadresse

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Datum

Unterschrift

Oder melden Sie sich per E-Mail an: [seminare@vhw.de](mailto:seminare@vhw.de)  
Weitere Informationen unter [www.vhw.de](http://www.vhw.de)